



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 32

Samstag, 12. November 2022

Nr. 7

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Einladung Stadtratssitzung
Seite 2
- Beschlüsse des Stadtrates
Seite 2 ff
- 4. Änderungssatzung zur
Aufwandsentschädigungs-
satzung für die Freiwillige
Feuerwehr Arnstadt Seite 6 f
- Beschlüsse der Ausschüsse
Seite 7 ff
- Beschlüsse der Ortsteile
Seite 9 f
- Änderung des
Flurbereinigungsgebietes
Wipfital Seite 10 f
- Information zur
Grundsteuerreform Seite 11 f
- Redaktioneller Hinweis
Seite 12
- Nachruf Seite 12
- Nichtamtlicher Teil
Seite 12 ff

*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:
10. Dezember 2022*

ARNSTÄDTER WEIHNACHTS MARKT

HIGHLIGHTS:

„Die Weihnachtsgeschichte“
Musical auf dem Neumarkt

Project Unplugged-Konzert

Verkaufsoffener Sonntag

Infos: www.arnstadt.de



01. - 04.12.2022 MARKTPLATZ

Amtlicher Teil

Einladung Stadtratssitzung 17.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

**28. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 17.11.2022**

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Brauhausstraße 1 - 3, 99310 Arnstadt
Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.09.2022 - öffentlicher Teil - **(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0202)**
Einreicher: Bürgermeister
Die Niederschrift wird nachgereicht
- 4 24. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
Der Tätigkeitsbericht wird nachgereicht
- 5 Berichterstattung zur Kriminalitätsstatistik
BE: Herr Jörg Bürger, Polizei Arnstadt
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Aktuelle Stunde zum Thema „Stadtwerke Arnstadt“
- 8 Übergabe des 20. Beteiligungsberichtes der Stadt Arnstadt
BE: Bürgermeister
- 9 Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 350.000,00 EUR für Personalausgaben zu Lasten der Haushaltsstelle 9001.00.000.0030
(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0179)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 3.000.000,00 EUR
(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0184)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 „Tag der Wertschätzung“
Für Groß und Klein, für Arnstcher und Reisende, für Interessierte und die, bei denen das Interesse noch geweckt werden will
(Beschlussantrags-Nr: 2019-00561)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 12 Anschluss der Ortsteile an das Glasfasernetz
(Beschlussantrags-Nr: 2022-0172)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 07.09.2022 zugesandt
- 13 Prüfauftrag zur Vorbereitung einer möglichen Förderung von „Mini-Solaranlagen“ oder „Balkon-Solar-Anlagen“
(Beschlussantrags-Nr: 2022-01731)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Der Beschlussantrag wurde Ihnen am 22.09.2022 vorgelegt
- 14 Errichtung eines Entenzauns am Wollmarktteich (Straße Hammerecke)
(Beschlussantrags-Nr: 2022-0175)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland

- 15 **Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisung in den/die Ausschüsse**
 - 15.1 Erstellung und Erarbeitung eines in die Innenstadt orientierten Parkleitsystems
(Beschlussantrags-Nr: 2022-0198)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 15.2 Erarbeitung eines Energieerzeugungskonzeptes durch die Stadtwerke Arnstadt GmbH
(Beschlussantrags-Nr: 2022-0199)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
 - 15.3 Wiederanbringung der Tafel zur Erinnerung an die auf dem Arnstädter Marktplatz hingerichteten Menschen im Zuge des Bauernkrieges
(Beschlussantrags-Nr: 2022-0200)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
 - 15.4 Maßnahmen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden in der Innenstadt
(Beschlussantrags-Nr: 2022-0201)
Einreicher: Fraktion CDU
- 16 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich **bis zum 16.11.2022** einzureichen (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil:

- 17 Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 22.09.2022 - nichtöffentlicher Teil -
(Beschlussvorlagen-Nr: 2022-0203)
Einreicher: Bürgermeister
- 18 Vergaben nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- 19 Vergaben nach VOB

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 22.09.2022

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0136

Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.07.2022 - öffentlicher Teil -
Die Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.07.2022 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0138

Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2021

1. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von 11.373.363,01 € und einem Jahresgewinn von 725,51 € wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von 752,51 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.



teile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren sind die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen kön-

-11-



6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. April 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigelegten Jahresabschluss des Bäderbetriebs der Stadt Arnstadt, Arnstadt, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigelegten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt, Arnstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bäderbetriebs der Stadt Arnstadt, Arnstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bäderbetriebs der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsur-

-10-



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

nen aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrundeliegenden Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der beauftragten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Erfurt, 12. April 2022

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sven Reinhardt
Wirtschaftsprüfer

Blanca Engel
Wirtschaftsprüferin

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0169**Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2021**

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2021 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von 26.591,88 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2021 Entlastung erteilt.

Die Anlage hierzu finden Sie auf den Seiten 18 und 19!

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0139**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 9000.00.000.8320 in Höhe von 395.600,00 EUR zu Lasten der Haushaltsstellen 9010.00.000.0410 und 9010.00.000.0610**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 395.600,00 EUR in der Haushaltsstelle 9000.00.000.8320 - Allgemeine Umlagen - Kreisumlage.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0178**Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt in Höhe von 120.000,00 EUR**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufnahme von Kreditmitteln in Höhe von **120.000,00 EUR** bei der Bank mit den wirtschaftlichsten Konditionen.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0142**Arnstadt, Stadtumbaugebiet Rabenhold - Abschlussbericht Städtebauliche Studie**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Abschlussbericht der Städtebaulichen Studie für das Stadtumbaugebiet Rabenhold (für alle 3 Teilbereiche), erstellt durch das Büro quaa-stadtplaner, Marktstraße 14 in 99423 Weimar vom 13.09.2022 wird als Grundlage für die Reaktivierung der vorhandenen Rückbauflächen, für eine Neubebauung dieser Flächen und eine ganzheitliche städtebauliche Weiterentwicklung des Stadtumbaugebietes Rabenhold beschlossen.
2. Die Städtebauliche Studie soll allen weiteren städtebaulichen Überlegungen sowie den noch erforderlichen verbindlichen Bauleitplanungen für dieses Stadtumbaugebiet zugrunde gelegt werden und als Empfehlung alle weiteren Entscheidungen zu den Entwicklungen in diesem Stadtumbaugebiet dienen.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0143**Bebauungsplan Arnstadt „Zentrale Funktionen im Stadtumbaugebiet Rabenhold“ - Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Für den unter Punkt 2 näherer bezeichneten Teilbereich im Stadtumbaugebiet Rabenhold soll ein Bebauungsplan „Zentrale Funktionen im Stadtumbaugebiet Rabenhold“ gemäß der Bestimmungen im BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt werden.
2. Nachfolgende Grundstücke sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:
Gemarkung Arnstadt, Flur 59, Flurstücke
738/12 (tw); 738/8; 738/7; 738/6; 1202/3; 1202/2; 755/9; 755/10; 755/192; 755/191; 755/190; 755/189; 755/188; 755/187; 755/186; 755/185; 755/184; 755/99; 755/98; 755/83; 755/87; 755/86; 1202/5; 1202/4; 755/20; 1202/6; 1202/30; 755/11; 755/193; 755/195; 755/196; 738/60; 1202/26; 1202/25; 738/14; 738/17; 1202/9; 734/2; 1202/11
Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Sofern die bezeichneten Grundstücke bereits Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Arnstadt „Rabenhold II“ waren, wird das Baurecht dort nach dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens durch den neu aufgestellten Bebauungsplan ersetzt.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0144**Wohnbauflächenbedarf der Stadt Arnstadt bis 2035 - Abschlussbericht**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Abschlussbericht vom 24.06.2022 der städtebaulichen Planungsleistung „Ermittlung Wohnbauflächenbedarf der Stadt

Arnstadt bis 2035“, erstellt durch das Planungsbüro TEPEland-schafts-städtebau-architektur, Albrechtstraße 22 in 99092 Erfurt wird als Grundlage für die Weiterführung sämtlicher städtebaulicher Entwicklungskonzepte der Stadt Arnstadt beschlossen.

2. Die vorliegende Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs der Stadt bis 2035 soll allen weiteren städtebaulichen Überlegungen, insbesondere der Fortschreibung der Stadtentwicklungskonzeption Arnstadt (SEK) sowie der 8. Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes Arnstadt auf das Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Wipfratal (FNP Arnstadt mit neuen OT Wipfratal) und der 7. und 9. aktuell durchzuführenden Änderungen und Anpassungen des wirksam vorliegenden Flächennutzungsplanes Arnstadt (FNP Arnstadt mit bisherigen OT) zugrunde gelegt werden und als Prüfgrundlage für die weiteren Entscheidungen zu den gesamtstädtischen Entwicklungen dienen.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0145**9. Änderung und Anpassungen Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP Arnstadt) - Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der wirksam vorliegende Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP Arnstadt) soll in einem 9. Änderungsverfahren in seinem bisherigen Plangebiet (Kernstadt Arnstadt und bisherige Ortsteile, ohne neue Ortsteile Wipfratal) in den Widmungen überprüft, aktualisiert/angepasst und in einigen Teilbereichen gemäß der inzwischen aktuell vorliegenden Situation in der Örtlichkeit geändert werden.
2. Das erforderliche Änderungsverfahren nach den Bestimmungen des BauGB (Baugesetzbuch) wird mit diesem Beschluss eingeleitet.
3. Nach Abschluss der 8. (Änderung- und Erweiterung des FNP Arnstadt auf das Gemeindegebiet der neuen Ortsteile, ehemals Gemeinde Wipfratal) und der 9. Änderung des wirksamen FNP Arnstadt bestimmt die Stadt Arnstadt bereits mit diesem Aufstellungsbeschluss, dass beide Teile des FNP anschließend zusammengefügt und der FNP Arnstadt in der Gesamtfassung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen ist.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0148**Beschluss zum Gemeindlichen Entwicklungskonzept Oberes Wipfratal (Neuroda, Wipfra, Kettmannshausen, Reinsfeld, Schmerfeld) und die Einreichung des Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Aufnahme des Förderprogramm Dorferneuerung und -entwicklung**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Das Gemeindliche Entwicklungskonzept (GEK) Oberes Wipfratal vom 31.08.2022, wird als Entwicklungsstrategie für die Dorfregion Oberes Wipfratal mit den Ortschaften Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra beschlossen.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0157**Bebauungsplan „Am Talweg“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einleitung eines Aufhebungsverfahrens zum Teilbereich „Am Talweg I“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt:

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Gesamtgebiet des Bebauungsplans „Am Talweg“.
2. Die Aufhebung der Satzung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Talweg I“ soll gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen. Für die die Aufhebung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB ist das Normalverfahren anzuwenden.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0168**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)**

Satzung der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Der Stadtratsausschuss Rechnungsprüfung, Bürgerfragen, Ordnungsangelegenheiten empfiehlt: / Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die anliegende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung); die Anlage ist Beschlussbestandteil.

Beschlussantrags-Nr. 2022-0166

Berufung einer sachkundigen Bürgerin in den Finanzausschuss auf Vorschlag der Fraktion Alternative für Deutschland

Frau Katrin Seyfarth wird als sachkundige Bürgerin in den Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt berufen.

Beschlussantrags-Nr. 2022-0068

Prüfauftrag Waldbestattung

Das Konzept der Waldbestattung wird befürwortet. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt möge beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird, zu prüfen, welche Voraussetzungen hier zu erfüllen sind und an welcher Stelle im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt ein Platz für Waldbestattungen ausgewiesen werden könnte.

Beschlussantrags-Nr. 2022-001182

Änderungsantrag zum Beschlussantrag Nr. 2022-0118 (Barrierefreier Spielplatz in Arnstadt)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beauftragt die Verwaltung zu überprüfen:

1. Welche bereits bestehenden Spielplätze durch barrierefreie Spielgeräte erweitert werden können.
2. Welche Kosten durch die Erweiterungsmaßnahmen an den betreffenden Spielplätzen entstehen und dies gegenüberzustellen.
3. Die Verfügbarkeit von Fördermitteln ist zu prüfen und abzurufen.

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0171

Vergabe 2022/33/50 Möblierung KiTa Schillerstraße

Der Zuschlag zur Lieferung von Möbeln für die Kindertagesstätte in der Schillerstraße wird auf das Angebot der Firma HABA Pro GmbH & Co. KG, August-Grosch-Straße 28-38, **96479 Bad Rodach erteilt** (Vergabenummer 2022/33/50).

Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0137

Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.07.2022 - nichtöffentlicher Teil -

Die Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.07.2022 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschwerdenerkenntnis vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Frank Spilling
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt

Stadt Arnstadt
B/VII/2022/0168

Auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie durch das 2. Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22. September 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt und der Stadt Plaue (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019

Artikel 1

Aus der Überschrift der Satzung wird die Formulierung „... und der Stadt Plaue ...“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

(1) In § 2 Abs. 1 der Satzung (Stadtbrandmeister) wird die Summe „110,00 EUR“ durch die Summe „190,00 €“ ersetzt; des Weiteren wird die Summe „3,00 EUR“ durch „6,00 €“ ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Wehrführer/Führer mit vergleichbaren Aufgaben Arnstadt) wird die Wendung „... oder Plaue ...“ ersatzlos gestrichen; des Weiteren wird die Summe „100,00 EUR“ durch „150,00 €“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Wehrführer/Führer mit vergleichbaren Aufgaben Ortsteile) wird die Wendung „... oder der Stadt Plaue“ ersatzlos gestrichen; des Weiteren wird die Summe „75,00 EUR“ durch „120,00 €“ ersetzt.

(4) In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der einleitende Text bis zum Unterpunkt 1 wie folgt neu formuliert: „Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters, eines Wehrführers oder eines Feuerwehrführers im Sinne des Abs. 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:“.

(5) In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung werden weiter folgende Änderungen vorgenommen:

- Unterpunkt 1:

Die Wendung „ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters“ wird durch „Stellvertreter des Stadtbrandmeisters“ ersetzt.

Die Summe „55,00 EUR“ wird durch „95,00 €“ ersetzt; des Weiteren wird die Summe „3,00 EUR“ durch „6,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 2:

Der Textteil wird wie folgt neu formuliert: „Stellvertreter des Wehrführers bzw. des Führers mit vergleichbaren Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt“; die Summe „50,00 EUR“ wird durch „75,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 3:

Der Unterpunkt wird ersatzlos gestrichen.

- Unterpunkt 4:

Der Unterpunkt wird zum neuen Unterpunkt 3. Der Textteil wird wie folgt neu formuliert: „Stellvertreter des Wehrführers bzw. des Führers mit vergleichbaren Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt“; die Summe „40,00 EUR“ wird durch „60,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 5 (alt):

Der Unterpunkt wird ersatzlos gestrichen.

(6) In § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird die Wendung „... ein ständiger Vertreter“ durch „ein Stellvertreter“ ersetzt. Die Summe „25,00 EUR“ wird durch „30,00 €“ ersetzt.

(7) Hinter § 2 Abs. 3 der Satzung wird folgender Absatz 4 neu eingefügt: „Nimmt ein Zug- oder Verbandsführer Aufgaben wahr, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €“.

(8) § 2 Abs. 4 wird zum neuen Absatz 5 der Satzung und wie folgt neu formuliert:

„Nimmt ein Stellvertreter im Sinne von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so entspricht die monatliche Aufwandsentschädigung dem Monatssatz des Vertretenen.“

(9) § 2 Abs. 5 wird zum neuen Abs. 6 der Satzung. Im neuen § 2 Abs. 6 Satz 1 werden folgende Veränderungen vorgenommen:

- Unterpunkt 1 (Jugendfeuerwehrwart Arnstadt):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plaue“ ersatzlos gestrichen; die Summe „80,00 EUR“ wird durch „100,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 2 (Jugendfeuerwehrwart Ortsteile):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plaue“ ersatzlos gestrichen; die Summe „70,00 EUR“ wird durch „100,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 3 (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart Arnstadt):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plau“ ersatzlos gestrichen; die Summe „40,00 EUR“ wird durch „50,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 4 (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart Ortsteile):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plau“ ersatzlos gestrichen; die Summe „30,00 EUR“ wird durch „50,00 €“ ersetzt.

- Unterpunkt 5 (Allgemeiner Gerätewart):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plau“ ersatzlos gestrichen; die Summe „55,00 EUR“ wird durch „85,00 €“ ersetzt.

- Es wird ein neuer Unterpunkt 6 eingeführt, der wie folgt formuliert wird: „Stellvertreter des allgemeinen Gerätewarts: 45,00 €;“

- Der bisherige Unterpunkt 6 wird zum neuen Unterpunkt 7 (Atemschutzgerätewart):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plau“ ersatzlos gestrichen; die Summe „33,00 EUR“ wird durch „85,00 €“ ersetzt.

- Der bisherige Unterpunkt 7 wird zum neuen Unterpunkt 8 (Alarm- und Einsatzplaner):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plau“ ersatzlos gestrichen; die Summe „33,00 EUR“ wird durch „75,00 €“ ersetzt.

- Der bisherige Unterpunkt 8 wird zum neuen Unterpunkt 9 (Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer):

Im Textteil wird die Wendung „oder Plau“ ersatzlos gestrichen; die Summe „33,00 EUR“ wird durch „75,00 €“ ersetzt.

(10) § 2 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert: „Nimmt ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so entspricht die monatliche Aufwandsentschädigung dem Monatssatz des Vertretenen.“

(11) § 2 Abs.6 (alt) wird zum neuen Absatz 7 der Satzung.

Die Wendung „oder Plau“ wird ersatzlos gestrichen; die Summe „11,00 EUR“ wird durch „17,00 €“ ersetzt.

(12) Die bisherigen Absätze 7 und 8 in § 2 der Satzung werden die neuen Absätze 8 und 9.

Artikel 3

Im Übrigen bleibt die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019 unverändert.

Artikel 4

(1) Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine bereinigte Fassung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung unter Berücksichtigung der 3. und 4. Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt zu veröffentlichen.

Stadt Arnstadt

Arnstadt, 01.11.2022

Frank Spilling
Bürgermeister

Siegel

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2022 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 30.09.2022 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 29.09.2022 ist der Stadt Arnstadt am 30.09.2022 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 01.11.2022

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 21. Sitzung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt am 08.09.2022**Beschluss Nr.: 2022-0167**

Antrag des Kinderklinik-Förderverein „Sonnenblume“ e.V. auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Kinderfest mit Puppentheater“ am 18.09.2022

Dem Kinderklinik-Förderverein „Sonnenblume“ e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von

285,30 € (63,4 %)

für die Veranstaltung „Kinderfest mit Puppentheater“ am 18.09.2022 gewährt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 22. Sitzung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt am 10.10.2022**Beschluss Nr.: 2022-0180**

Auftragsvergabe zur Restaurierung der Puppenstadt „Mon plaisir“

Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb beschließt, den Auftrag für die Beleuchtung der Dauerausstellung Puppenstadt „Mon plaisir“ für die Jahre 2022 bis 2025 im Schlossmuseum Arnstadt an Herrn Diplom-Mediengeschalter Martin Bellardi, Am Kirschberg 4 in 99423 Weimar zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0181

Auftragsvergabe zur Restaurierung der Puppenstadt „Mon plaisir“ - Textilrestaurierung

Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb beschließt, den Auftrag für die Restaurierung der Dauerausstellung Puppenstadt „Mon plaisir“ für die Jahre 2022 bis 2025 im Schlossmuseum Arnstadt an die Textilrestaurierung Supianek-Chassay, Heinrich-Mann-Straße 8 in 99096 Erfurt zu erteilen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 23. Sitzung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt am 04.11.2022**Beschluss Nr.: 2022-0196**

Antrag des Karnevalsvereines „Narrhalla“ e.V. Arnstadt auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt zur Förderung kultureller Zwecke für die Veranstaltung „Kinderfasching“ am 29.01.2023

Dem Karnevalsverein „Narrhalla“ e.V. Arnstadt wird ein Zuschuss in Höhe von

500,00 €

für die Veranstaltung „Kinderfasching“ am 29.01.2023 gewährt.

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 25. Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Arnstadt am 12.09.2022**Beschluss Nr.: 2022-0174**

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 in Höhe von 80.000,00 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 9100.00.000.3100

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.000,00 EUR in der Haushaltsstelle 3653.00.002.9401 - Türme - Baumaßnahmen Neideckturm.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
3653.00.002.9401	285.000,00*	365.000,00	+ 80.000,00
<i>Türme, Baumaßnahmen Neideckturm</i>			

*bereits umgesetzt 24.000,00 € siehe üpl. 3/2022 und 24.500,00 € siehe üpl. 24/2022, 10.000,00 € siehe Beschlussvorlage 2022-0170

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 42. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe und Umwelt der Stadt Arnstadt am 13.09.2022

Beschluss Nr.: 2022-0165

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Arnstadt (FNP) in einem Teilbereich des Ortsteils Angelhausen-Oberndorf
Der Bauausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Grundsatzbeschluss:

- Der wirksam vorliegende Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP) in der Fassung der 6. Änderung vom 02.02.2022 soll im nächstfolgenden Änderungsverfahren zum FNP für einen Teilbereich im Ortsteil Angelhausen-Oberndorf, im Bereich Hainfeld, Gemarkung Angelhausen-Oberndorf, Flur 9, Flurstück 58/4, geändert werden.
Der Änderungsbereich ist auf den beiliegenden beiden Lageplänen gekennzeichnet, die Lagepläne sind Bestandteil dieses Grundsatzbeschlusses.
- Mit der geplanten Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Gemeindezentrums im Ortsteil Angelhausen-Oberndorf der Stadt Arnstadt geschaffen werden.
- Im erforderlichen Änderungsverfahren zum FNP sollen neben der Neuwidmung der erforderlichen Fläche für ein Gemeindezentrum die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den verbleibenden Teil des betroffenen städtischen Grundstückes geprüft werden.

Beschluss Nr.: 2022-0149

Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für vier digitale Infostellen im Oberen Wipftral (Reinsfeld, Wipfra, Neuroda, Schmerfeld), im Rahmen des Förderprogramms „digitale Projekte im ländlichen Raum“

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt:

- Die Beantragung der Fördermittel für vier digitale Infostellen im Rahmen des Förderprogramms „digitale Projekte im ländlichen Raum“

Beschluss Nr.: 2022-0146

Vergabe von Planungsleistungen

Erstellung Bebauungsplan Arnstadt „Zentrale Funktionen Stadumbaugebiet Rabenhold“

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 2 Flächenplanung, Abschnitt 1 Bauleitplanung, Grundleistungen der Lph 1-3 nach §19 (Bebauungsplan) und Teil 2 Flächenplanung, Abschnitt 2 Landschaftsplanung, Grundleistungen der Lph 1-4 nach § 24 (integrierter Grünordnungsplan und Umweltbericht) dem Büro quaa-stadtplaner, Marktstr. 14, 99423 Weimar gemäß dem Angebot vom 14.06.2022 zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0147

Vergabe von Planungsleistungen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkungsfläche der 2019 eingemeindeten ehemaligen Wipftralgemeinden

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen gemäß HOAI 2021 Leistungsbild Flächennutzungsplanung gem. § 18, in den Leistungsphasen 1-3 sowie hierauf bezogene besondere Leistungen im Sinne der Anlage 9 HOAI dem Büro quaa-stadtplaner, Marktstr. 14, 99423 Weimar gemäß dem Angebot vom 18.07.2022 zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0151

Vergabe von Planungsleistungen

Erstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 für die Stadt und ihre Ortsteile

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen Erstellung des Lärmaktionsplans Stufe 4 für die Stadt und ihre Ortsteile gemäß Leistungsverzeichnis dem Büro INVER - Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH, Maximilian-Weisch-Str. 2a in 99084 Erfurt gemäß dem Angebot vom 08.08.2022 zu erteilen.

*bereits umgesetzt 60.000,00 EUR siehe üpl. Nr. 18/2022 (Eilentscheidung BGM)

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
9100.00.000.3100	942.000,00*	1.022.000,00	+ 80.000,00
<i>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Entnahmen aus Rücklagen</i>			

*bereits umgesetzt 87.000,00 EUR siehe üpl. 8/2022, 300.000,00 EUR siehe üpl. 17/2022, 60.000,00 EUR siehe üpl. 18/2022 und 22.000,00 siehe üpl. 19/2022

Beschluss Nr.: 2022-0170

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.00.000.9400 in Höhe von 10.000,00 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 4649.00.000.9407

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 EUR in der Haushaltsstelle 4640.00.000.9400 - Kindertagesstätte „Zauberland“ Schulplan 4 - Dachgeschoss-Deckendämmung, Fußboden

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
4640.00.000.9400	24.000,00*	34.000,00	+10.000,00
<i>Kindertagesstätte „Zauberland“ Schulplan 4 Dachgeschoss-Deckendämmung, Fußboden</i>			

*bereits umgesetzt 24.000,00 EUR siehe üpl. 3/2022

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
4649.00.000.9407	261.500,00*	251.500,00	-10.000,00
<i>Kindertagesstätten freie Träger AWO Kita Käferland Schallschutz, Sonnenschutz, WC-Bereich, Bodenbeläge</i>			

*bereits umgesetzt 24.000,00 € siehe üpl. 3/2022 und 24.500,00 € siehe üpl. 24/2022

Beschluss Nr.: 2022-0176

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4641.00.000.9403 in Höhe von 24.800,00 EUR zu Lasten der Haushaltsstelle 4649.00.000.9407

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24.800 EUR in der Haushaltsstelle 4641.00.000.9403 - Kindertagesstätte „Pustelblume“ Ritterstraße 10 - Baumaßnahmen Erneuerung Sanitär, Dachg., Feuertreppe.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Mehrausgaben
	EUR	EUR	EUR
4641.00.000.9403	15.000,00	39.800,00	+ 24.800,00
<i>Kindertagesstätte „Pustelblume“ Ritterstraße 10 Baumaßnahmen Erneuerung Sanitär, Dachg., Feuertreppe</i>			

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan	neuer Plan	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
4649.00.000.9407	251.500,00*	226.700,00	- 24.800,00
<i>Kindertagesstätten freie Träger AWO Kita Käferland Schallschutz, Sonnenschutz, WC-Bereich, Bodenbeläge</i>			

Beschluss Nr.: 2022-0158**Vergabe von Planungsleistungen****Ersatzneubau der Brücke über die Wipfra am Sportplatz in Arnstadt OT Marlishausen**

Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke, Grundleistungen der Lph 1-9 nach §43 HOAI und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung, Grundleistungen der Lph 1-6 nach §51 HOAI
Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für den Ersatzneubau der Brücke über die Wipfra am Sportplatz in Arnstadt OT Marlishausen - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke, Grundleistungen der Lph 1-9 nach §43 HOAI und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung, Grundleistungen der Lph 1-6 nach §51 HOAI dem Ingenieurbüro Kleb GmbH, Gustav-Freytag-Str. 29 in 99096 Erfurt gemäß dem Angebot vom 01.08.2022 zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0159**Vergabe von Planungsleistungen****Ersatzneubau der Brücke über die Wipfra in Arnstadt OT Hausen - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke, Grundleistungen der Lph 1-9 nach § 43 HOAI und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung, Grundleistungen der Lph 1-6 nach § 51 HOAI**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für den Ersatzneubau der Brücke über die Wipfra am Sportplatz in Arnstadt OT Marlishausen - Planungsleistungen gem. HOAI 2021, Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke, Grundleistungen der Lph 1-9 nach § 43 HOAI und Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung, Grundleistungen der Lph 1-6 nach § 51 HOAI dem Ingenieurbüro Kleb GmbH, Gustav-Freytag-Str. 29 in 99096 Erfurt gemäß dem Angebot vom 01.08.2022 zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0160**Vergabe nach VOB****Sanierung der unteren Natursteinmauer der Wehrkirche in Wipfra, 4.BA**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Erdarbeiten/Betonarbeiten/Natursteinarbeiten für die Sanierung der unteren Natursteinmauer der Wehrkirche in Wipfra, 4.BA, Verg.- Nr. 59/22, an die Firma Hochbau GmbH Arnstadt Müller & Sohn, Am Alten Gericht 68, 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0161**Vergabe nach VOB****Neubau Sozialgebäude „Am Obertunk“ in Arnstadt - Los 14 - Tischlerarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Neubau Sozialgebäude „Am Obertunk“ Arnstadt - Los 14 Tischlerarbeiten, Verg.- Nr. 57/22, an die Firma René Wagner, Steinbacher Str. 48 in 98587 Steinbach-Hallenberg zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0162**Vergabe nach VOB****Neubau Sozialgebäude „Am Obertunk“ in Arnstadt - Los 15 - Fliesenarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistungen Neubau Sozialgebäude „Am Obertunk“ Arnstadt - Los 15 Fliesenarbeiten, Verg.- Nr. 58/22, an die Firma Fliesen Röhlich GmbH, Zum Handwerkerhof 9 in 90530 Wendelstein zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0163**Vergabe nach VOB****An der Weiße 36 in Arnstadt****Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz****Los 4 - Dachdeckungsarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für das Los 4 - Dachdeckerarbeiten - im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz am Gebäude An der Weiße 36 in Arnstadt, Verg.- Nr. 63/22, an die Zimmerei Jörg Bamberger, Dösdorf 56 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss Nr.: 2022-0177**Vergabe nach VOB****Neues Palais in Arnstadt****Haupttreppenhaus****Restaurierung historischer Brettbalusters**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für die Restaurierung des historische Brettbalusters im Haupttreppenhaus des Neuen Palais in Arnstadt, an die Restaurierungsgemeinschaft für Denkmalpflege, Kleine Allee 9, 07407 Rudolstadt zu erteilen.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 43. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe und Umwelt der Stadt Arnstadt am 18.10.2022**Beschluss Nr.: 2022-0182****Vergabe nach VOB****Kindertagesstätte „Käferland“ in Arnstadt****Betonsanierung Kellerdecke**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistung Betonsanierung Kellerdecke in der Kindertagesstätte „Käferland“ in Arnstadt Verg.-Nr. 64/22, an die Firma SDM Gutzmann GmbH & Co. KG, Hauptstraße 46 in 99947 Tottleben zu erteilen

Beschluss Nr.: 2022-0183**Vergabe nach VOB****Ersatzpflanzungen Schlossgarten Arnstadt**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Leistung Ersatzpflanzungen im Schlossgarten in Arnstadt Verg.-Nr. 69/22 Verg.-Nr. 69/22, an die Firma Garten- und Landschaftsbau Volker Richter e.K., Hellwigstraße 1 in 99848 Wutha-Farnroda zu erteilen

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse der 27. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Arnstadt am 01.11.2022**Beschluss-Nr. 2022-0189****Lieferung Feuerwehruniformen - Vergabe 2022/43/30**

Der Rahmenvertrag zur Lieferung von Feuerwehruniformen wird auf das Angebot der Fa. Brandschutztechnik Müller in 99869 Drei Gleichen erteilt. (Vergabe Nummer 2022/43/30)

Beschluss-Nr. 2022-0191**Lieferung Netzwerkwitche, EDV Technik**

Der Zuschlag zur Lieferung von Netzwerkwitche für die Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma TEDSO Systemhaus GmbH aus 98693 Ilmenau erteilt. (Vergabenummer 2022/52/10)

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschlüsse Ortsteilrat Dösdorf/Espendfeld

Der Ortsteilrat Dösdorf/Espendfeld hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:

Die Haushaltsmittel für Dösdorf/Espendfeld wurden wie folgt aufgeteilt:

Feuerwehrverein Dösdorf:	400,00 €
Jugendfeuerwehr Dösdorf:	275,00 €
Rentnerweihnachtsfeier Dösdorf:	237,92 €
Kinder Basteln Dösdorf:	200,00 €
IG Backen Dösdorf:	200,00 €
Feuerwehrverein Espendfeld:	600,00 €
Rentnerweihnachtsfeier Espendfeld:	129,40 €

Frank Spilling

Bürgermeister

Rüdiger Carnarius

Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Der Ortsteilrat Ettischleben, Hausen, Marlishausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:

Der Feuerwehrverein Hausen erhält 1.000 € für Ausstattung für die Bezuschussung des Sommerfests in Hausen

Frank Spilling
Bürgermeister

Katja Beier
Ortsteilbürgermeisterin

Beschlüsse des Ortsteilrat Angelhausen/Oberndorf

Der Ortsteilrat Angelhausen/Oberndorf hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO gefasst:

Der Ortsteilrat beschließt für jeden Haushalt ein Weihnachtspresent zu gestalten. Hierfür werden 1.800 Euro zur Verfügung gestellt.

Der Ortsteilrat beschließt die kulturellen Veranstaltungen für die Bewohner des Pflegeheims Dorotheenthal werden in diesem Jahr mit 300 Euro unterstützt.

Der Ortsteilrat beschließt den Kindergarten „Angelhäuser Spatzen“ mit 300 Euro zur Gestaltung der Weihnachtszeit zu unterstützen.

Die Kirchengemeinschaft ist ein elementarer Baustein im Ortsteil und ohne ihr Engagement und ihre Veranstaltungen wie z.Bsp. der Kirchengemeinschaft wäre das kulturelle Miteinander nicht möglich. Deshalb beschließt der Ortsteilrat diese Arbeit mit 300 Euro zu unterstützen.

Den Antrag der Kirchengemeinde zur Anschaffung von Sitzmöbeln für den Außenbereich unterstützt der Ortsteilrat gern und beschließt dies mit 300 Euro zu unterstützen.

Der Ortsteilrat beschließt 421,75 € für Präsente zu Altersjubiläen und anderen besonderen Anlässen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Silvio Triebel
Ortsteilbürgermeister

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wipftral

Thüringer Landesamt für Bodemanagement und Geoinformation
Erfurt, den 06. Oktober 2022
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
Flurbereinigungsverfahren Wipftral
Az. 1-3-0114

Änderungsbeschluss Nr. 7

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Wipftral

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25. Oktober 1995, Az. 1-3-0114, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 25. Oktober 2018, Az. 1-3-0114, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Wipftral erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Dannheim

Flur 5 Flurstücke Nr. 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 125/7,
125/11, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4,
128, 870, 986/125, 1004/127, 1005/127

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.201 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25. Oktober 1995 nach § 16 FlurbG entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wipftral“.

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodemanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietsübersichtskarte, in der die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nachrichtlich dargestellt ist, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde

Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Pandemiebedingt empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung unter 03628/745 729.

Begründung

Durch die 2. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wird das bereits mit dem Plan nach § 41 FlurbG und der 1. Änderung realisierte Wegenetz vervollständigt und die Wege in ihrer Ausbauart verbessert. Dementsprechend werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Mit der Wiederherstellung eines Kleingewässers auf den unter Ziffer 1 genannten Flurstücken in der Gemarkung Dannheim soll eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme umgesetzt werden, welche flächenschonend und mit geringem Pflegeaufwand verbunden ist. Aus diesem Grund sind diese Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal hinzuzuziehen. Darüber hinaus besteht in diesem Bereich Bodenordnungsbedarf. Die Eigentümer der hinzuzuziehenden Grundstücke wurden informiert und sind mit der Zuziehung einverstanden.

Die zuzuziehenden Flurstücke befinden sich an der Verfahrensgrenze des jetzigen Flurbereinigungsgebietes. Die Zuziehung entspricht den Erfordernissen gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG.

Bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes handelt es sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsvergrößerung um 3 ha ist, gemessen an der bisherigen Verfahrensfläche von 1.198 ha, als geringfügig einzustufen.

Die Unternehmensträger wurden gehört und haben zugestimmt. Auch der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Wipfratal gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Claus Rodig
Referatsleiter

DS

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Information zur Grundsteuerreform



Wer am 01.01.2022 wirtschaftlicher Eigentümer von Grundbesitz war, muss bis zum 31.01.2023 (Verlängerung der Frist, die ursprünglich am 31.10.2022 enden sollte) eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt elektronisch einreichen. Nur in Härtefällen darf die Erklärung in Papierform abgegeben werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie nicht über einen PC oder Internet verfügen und Ihnen auch keine nahen Angehörigen bei der Erklärungsabgabe helfen können. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Grundsteuer-Hotline unter 0361 / 57 3611 800.

Für die elektronische Erklärungsabgabe stellt die Finanzverwaltung die entsprechenden Formulare über www.elster.de bereit. Um „Mein ELSTER“ nutzen zu können, benötigen Sie ein Benutzerkonto. Ein bereits bestehendes Benutzerkonto (z. B. für Ihre jährliche Einkommensteuererklärung), können Sie natürlich auch für die Abgabe der Feststellungserklärung verwenden.

Unter <https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer/abgabe-der-erklaerung> finden Sie verschiedene Musteranleitungen, mit denen Schritt für Schritt die Erklärungsabgabe über „Mein ELSTER“ erklärt wird. Im Bereich Fragen und Antworten finden Sie häufig gemachte Fehler und Hinweise, wie Sie diese vermeiden können.

Damit die Erklärungsabgabe ohne größere Unterbrechungen erfolgen kann, legen Sie sich bitte folgende Unterlagen (soweit vorhanden) bereit:

- Informationsschreiben vom Finanzamt mit Aktenzeichen Ihres Grundstücks
- Sonderauszug für Zwecke der Grundsteuer aus dem Grundsteuer Viewer Thüringen
<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/grundsteuer.html>,
(über Freitext-Suche können Sie nach Ihrem Grundstück suchen)
- Unterlagen, aus denen sich die Wohn- und Nutzfläche bei Wohngrundstücken bzw. Bruttogrundfläche bei Nichtwohngrundstücken ergibt

Soweit Sie kein Informationsschreiben von der Finanzverwaltung erhalten haben, können Sie das Aktenzeichen auch alten Einheitswertbescheiden und Unterlagen vom Finanzamt sowie Ihrem Grundsteuerbescheid der Stadt Arnstadt (siehe AZ Finanzamt) entnehmen. Bitte beachten Sie, dass in Thüringen zwingend ein Aktenzeichen für die Erklärungsabgabe erforderlich ist und eine Steuernummer nicht genügt.

Soweit Sie Ihren Grundbuchauszug parat haben, können Sie gern das Grundbuchblatt in der Erklärung angeben. Dies ist jedoch keine zwingende Angabe, sodass das Fehlen dieser Angabe das Absenden der Erklärung über „Mein ELSTER“ nicht verhindert. Gleiches gilt für die Abfrage der Einkommensteuernummer und der Identifikationsnummer der Eigentümer des Grundstücks.

Gern können Sie diese Angaben in der Erklärung eintragen, soweit Sie Ihnen vorliegen. Ein Absenden der Erklärung ist jedoch auch ohne diese Angaben möglich.

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie unter grundsteuer.thueringen.de.

Eine weitere Möglichkeit der Abgabe Ihrer Erklärung heißt „Grundsteuer für Privateigentum“ und wurde vom Bundesministerium der Finanzen unter <https://www.grundsteuererklaerung-fuer-privateigentum.de/> bereitgestellt. Dieser Online-Dienst ist selbsterklärend und einfach, aber nur auf Standardfälle zugeschnitten. Daher beantworten Sie bitte zunächst die Prüffragen unter dem Button „Grundsteuererklärung starten“ um zu klären, ob Sie diesen Dienst wirklich nutzen können.

Anhand der Angaben in Ihrer Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den **Grundsteuerwert** und stellt einen **Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet das Finanzamt anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den **Grundsteuerermessbetrag** und stellt einen **Grundsteuerermessbescheid** aus.

Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen! Sie sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die zuständige Gemeinde. Prüfen Sie diese Bescheide bitte und legen Sie bei Unstimmigkeiten innerhalb eines Monats Einspruch dagegen ein.

Im letzten Schritt berechnet die Stadt Arnstadt die zu zahlende Grundsteuer (dazu multipliziert sie den Grundsteuerermessbetrag mit dem gültigen Hebesatz - derzeit 420% bzw. für land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum 315%) und versendet den ab 2025 gültigen Grundsteuerbescheid.

Redaktioneller Hinweis

Die Deutsche Post hat uns darüber informiert, dass es seit September 2022 leider zu Laufzeitverzögerungen aller Postsendungen kommt. Das betraf auch die Septemberausgabe unseres Amtsblattes.

Wir entschuldigen uns für die verzögerte Zustellung und werden bei unseren Dienstleistern in Zukunft noch stärker auf eine fristgerechte Zustellung des Amtsblattes hinwirken.

Das aktuelle Amtsblatt sowie alle bisherigen Amtsblätter können ab dem geplanten Erscheinungstermin immer auch auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de/amtsblatt eingesehen werden. Nutzen Sie gern auch die Möglichkeit sich im Rathaus ein Exemplar zu holen.

Nichtamtlicher Teil

Arnstädter Weihnachtsmarkt mit Tradition

Von Donnerstag, dem 01. Dezember, bis Sonntag, dem 04. Dezember, findet auf dem Marktplatz und dem Neumarkt in Arnstadt täglich der Arnstädter Weihnachtsmarkt statt. Die Öffnungszeiten sind:

Donnerstag	12.00 Uhr - 20.00 Uhr
Freitag	12.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag	12.00 Uhr - 20.00 Uhr
Sonntag	12.00 Uhr - 19.00 Uhr

Die weihnachtlich geschmückten Hütten und Stände rings um den hohen Weihnachtsbaum locken mit Glühwein, Gebäck, herzhaften Speisen sowie weihnachtlicher Dekoration und Souvenirs. Ein täglich ab 14 Uhr beginnendes Unterhaltungsprogramm auf der offenen Weihnachtsbühne mit überdachten Sitz- und Verweilmöglichkeiten mitten auf dem Arnstädter Marktplatz lädt die ganze Familie zu besinnlichen vorweihnachtlichen Tagen ein. Und sollte es einmal zu kalt werden, können sich die Marktbesucher an den mit Holz befeuerten Öfen wärmen.



Der Weihnachtsmann stattet den großen und kleinen Besuchern täglich einen Besuch ab und hat neben Sack und Rute mit Sicherheit auch die eine oder andere Süßigkeit für die Kinder dabei.

In stimmungsvoller Kulisse können sich die Besucher auf „Die Weihnachtsgeschichte - Das Open Air Musical“ freuen. Die Aufführung besticht dadurch, dass sie die traditionelle Geschichte rund um die Geburt des Christkinds als Familien-Musical zeigt. Im eigens dafür gebauten Freiluft-Theater können Sie dieses ca. 40-minütige Musical live auf dem Weihnachtsmarkt erleben. Dank überdachter Sitzplätze müssen Sie sich um Regen oder Schnee keine Sorgen machen.

Zu folgenden Zeiten findet das Musical statt:

Do	01.12.22 - 18:00 Uhr
Fr	02.12.22 - 16:00 Uhr
Sa	03.12.22 - 16:00 Uhr
Sa	03.12.22 - 18:00 Uhr
So	04.12.22 - 14:00 Uhr
So	04.12.22 - 16:00 Uhr

Karten können Sie in der Tourist-Information Arnstadt, online unter www.xmas-arn.de und per Telefon unter 03628 618633 erwerben.

Weitere Höhepunkte

Am 3. Dezember 2022 um 14 Uhr werden die Arnstädter Weihnachtsgeschichten erzählt: Wann gabs den ersten Weihnachtsbaum? Wie war das damals mit der Weihnachtsbeleuchtung?

Nachruf

„Gott zur Ehr,
dem Nächsten zur Wehr“

Wir trauern um unseren Kameraden und Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt

Hauptbrandmeister

Lothar Umbreit

Mit seinem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt im Jahr 1953 erfüllte unser Kamerad seine Aufgaben und Pflichten in hoher Einsatzbereitschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Stephan Jäger
Stadtbrandmeister

Daniel Schulz
Wehrführer

Andreas Meckel
Verein Freiwillige
Feuerwehr Arnstadt e.V.

Manfred Tack
Verein Florian
Arnstadt e.V.



In der Bachkirche findet am 3. Dezember um 20 Uhr ein Konzert der Musikgruppe Project Unplugged statt: Durch einzigartig interpretierte Songs von neun großartigen Musikern reisen Sie in stimmungsvoller Atmosphäre durch die Musikgeschichte.

Am Sonntag, dem 4. Dezember 2022, ist von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr verkaufsoffener Sonntag in der Innenstadt.

In diesem Sinne: Stimmen Sie sich auf das Weihnachtsfest ein - vom 1. bis 4. Dezember 2022 mit Arnstädter Weihnachtsmarkt im Herzen der Stadt!



Fotos: Sebastian Köhler

Das Licht bleibt an!

Bürgermeister Frank Spilling antwortet zum Thema „Weihnachtsbeleuchtung“.

Wird es in diesem Jahr eine Weihnachtsbeleuchtung in Arnstadt geben?

Selbstverständlich. Wir möchten weiterhin für unsere Bürgerinnen und Bürger und alle Gäste ein weihnachtliches Ambiente in unserer wunderschönen Innenstadt schaffen. Also: Das Licht bleibt an. Das ist wichtig für die Menschen und für die Innenstadtbelebung. Die Diskussion um die Weihnachtsbeleuchtung in den Städten ist eine Scheindebatte für mich. Der Energiehaushalt wird dadurch nahezu überhaupt nicht beeinflusst.

Wo wird weihnachtlich geschmückt?

Wir werden wie immer die Innenstadt mit LED-Lichtervorhängen und Herrenhuter Sternen, die mit Energiesparlampen bestückt sind, ausstatten - im Bereich Erfurter Straße, Zimmerstraße, Holzmarkt und Markt. Hinzu kommen die Weihnachtsbäume in den Ortsteilen und der zentrale Weihnachtsmarkt auf dem Markt.

Welche Einsparungen wird es geben?

Die Stromkosten belaufen sich auf 800 bis 1000 Euro für alle Beleuchtungskörper in der gesamten Stadt. Eine Ersparnis ist nur über kürzere Laufzeiten möglich. Daher wird unsere Beleuchtung auf dem Markt inkl. Weihnachtsbaum zeitlich eingeschränkt. Sie wird von 17 bis 22 Uhr eingeschaltet. So setzen wir ein Zeichen, dass wir nicht einfach weitermachen, wie zuvor. Aber die gute Nachricht lautet: Arnstadt leuchtet, und Weihnachten fällt nicht aus.



Frank Spilling - Bürgermeister

Anmeldung zum Arnstädter Adventsfenster

Mittlerweile ist es zur Tradition im Advent geworden, dass vom 01. bis 23. Dezember täglich um 17:30 Uhr ein liebevoll dekoriertes Fenster an Arnstadts größtem Adventskalender in der weihnachtlich dekorierten Innenstadt geöffnet wird.

Jedes Fenster wird entweder von Privat- oder Geschäftsleuten, manchmal auch in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen oder Vereinen weihnachtlich gestaltet. Dabei werden ganz individuell Plätzchen und Glühwein an die Gäste gereicht, Weihnachtslieder gesungen oder Gedichte und Geschichten erzählt.

Wer in diesem Jahr wieder ein Adventsfenster gestalten möchte, meldet sich bitte bei:

Stadtverwaltung Arnstadt
Märkte/Veranstaltungen
Heiko Zitzmann
03628 / 745-719
heiko.zitzmann@stadtverwaltung.arnstadt.de

Weihnachtsfeier für Senioren

13. und 15. Dezember im Theater Arnstadt

Der Bürgermeister und der Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt laden alle Seniorinnen und Senioren herzlich zur Weihnachtsfeier ein. Nach zwei Jahren Corona-Unterbrechung gibt es nun wieder ein schönes Beisammensein mit einem weihnachtlichen Überraschungsprogramm. Und das gleich doppelt: Im Theater Arnstadt wird am 13. Dezember und am 15. Dezember jeweils um 14 Uhr festlich auf Weihnachten eingestimmt. Jürgen Reuß, Vorsitzender des Seniorenbeirats, erklärt: „Zwei Termine gibt es daher, weil nur 200 Personen gleichzeitig ins Theater passen - und wir möglichst viele Seniorinnen und Senioren mit diesem Angebot erreichen möchten.“

Um das zu regeln, werden alle Interessenten gebeten, sich ihre kostenlosen Eintrittskarten am Dienstag, den 29. November 2022, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr in der Tourist-Information abzuholen. Karten für den 13. oder 15. Dezember werden dann in vertretbarer Menge pro Person ausgegeben.

Zudem gibt es neben den Gratis-Karten fürs Programm auch „Kaffee-Eintrittskarten“ für 8 Euro pro Stück, mit denen nach dem rund 90-minütigen Programm Kaffee und Weihnachtsgebäck im Theatercafé verzehrt werden können.

Jürgen Reuß gibt vorab noch folgende Hinweise: „Einlass an beiden Tagen ist um 13 Uhr. Und wer mit einem Rollator kommt, muss ihn bitte in der Garderobe abstellen. Die Leute vom Theater helfen dann, den Platz im Zuschauerraum zu erreichen.“

Was dann genau im Theater Arnstadt gezeigt wird, ist eine Überraschung. Nur so viel wird verraten: Bürgermeister Frank Spilling lässt es sich an beiden Tagen nicht nehmen, alle Gäste weihnachtlich zu begrüßen.

Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt

Der Seniorenbeirat der Stadt Arnstadt hält bis auf weiteres Sprechstunden nach Vereinbarung ab. Dazu können Sie telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren bzw. um Rückruf unter Angabe Ihrer Telefonnummer bitten.

Kontakt:

Stadtverwaltung Arnstadt
Seniorenbeirat
Markt 1
99310 Arnstadt
Telefon: 03628/745852
E-Mail: seniorenbeirat@stadtverwaltung.arnstadt.de

Die Stadt Arnstadt setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zur Wahrnehmung dieser besonderen Belange der älteren Einwohner der Stadt Arnstadt be-

steht ein Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist ein gewähltes Beratungsgremium des Stadtrates der Stadt Arnstadt.

Der Seniorenbeirat veranstaltet das Kino für Jung & Alt im Theater Arnstadt und freut sich auf regen Besuch:

Termine & Filme:

„Monsieur Claude und sein großes Fest“, Mittwoch, 14.12.2022, 10:00 Uhr

Karten erhalten Sie im Vorverkauf im Theater, in der Touristeninformation Arnstadt oder am Veranstaltungstag an der Theaterkasse.

Der Seniorenbeirat lädt zur öffentlichen Sitzung jeden zweiten Dienstag im Monat um 10:00 Uhr im Rathaussaal ein. Hier haben Senioren der Stadt Arnstadt die Möglichkeit, ihre Belange und Fragen vorzutragen.



Monsieur Claude und sein großes Fest

Mi 14.12.22 - 10:00 Uhr

mit Christian Clavier, Chantal Lauby

Monsieur Claude ist bereits gestresst von den vielen familiären Terminen bei seinen Töchtern und ihren Ehemännern. Dann steht auch noch sein und Maries 40. Hochzeitstag an. Als wäre das nicht schon genug für den geplagten Mann, planen seine Kinder zum Festtag der Eltern auch noch, alle Schwiegereltern dazu einzuladen. Chaos und Turbulenzen sind vorprogrammiert.



Impressum

„Arschster Ausrufer“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



KINO FÜR JUNG & ALT

IM THEATER IM SCHLOSSGARTEN

Im Theater im Schlossgarten findet einmal im Monat das „Kino für Jung & Alt“ statt. Das Angebot gilt für Besucherinnen und Besucher jeden Alters. Karten erhalten Sie im Vorverkauf im Theater, in der Tourist-Information Arnstadt oder am Veranstaltungstag an der Theaterkasse.

Filme & Termine:

„Monsieur Claude und sein großes Fest“, Mittwoch, 14.12.2022, 10.00 Uhr

Kartenvorverkauf:

Theater im Schlossgarten: 0 36 28/61 86 33 oder info@theater-arnstadt.de

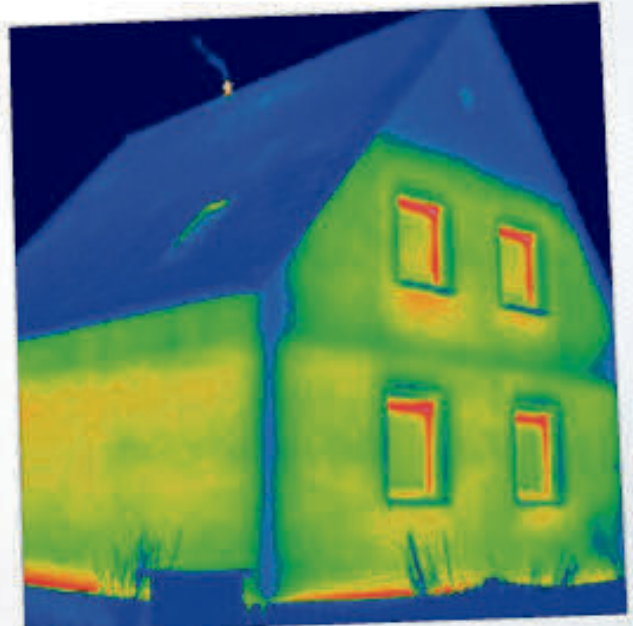
Tourist-Information: 0 36 28/60 20 49 oder information@arnstadt.de



Eine Veranstaltung des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt in Zusammenarbeit mit dem Theater im Schlossgarten. Gefördert durch das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben (LSZ).

Das eigene Heim mit anderen Augen sehen.

Jetzt Wärmeverluste aufdecken.



Wir zeigen Schwachstellen auf
und geben Tipps zur Beseitigung.

Melden Sie sich bis zum 31.01.2023
bei uns an.

Stadtwerke Arnstadt GmbH
Elxlebener Weg 8
99310 Arnstadt
+49 3628 745-153
info@sw-arnstadt.de



SCAN ME

119,00 €

20 € Rabatt

für Stadtwerkekunden

Mit den Johannitern die Welt entdecken

Neue Arnstädter Kita hat nun einen Namen

Die neue Kita der Johanniter in Arnstadt soll „Weltentdecker“ heißen. Damit hat der Neubau im Mühlweg 2, der im kommenden Jahr von über 140 Kindern bezogen werden kann, einen Namen.

Weit über 70 Vorschläge wurden auf den gemeinsamen Aufruf der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und der Stadt Arnstadt eingereicht. Eine Jury hatte anschließend die Qual der Wahl.

Gemeinsam mit dem Kinder-und-Jugend-Beirat und dem Ausschuss „Kinder-Jugend-Sport“ entschieden sich Vertreter des Regionalverbandes Südthüringen jetzt für „Weltentdecker“.

„Das passt hervorragend zu unserer Einrichtung“, schwärmt Johanniter-Regionalvorstand Philipp Tausch, „allein, was es dann in

den Außenanlagen unserer Kita alles zu entdecken gibt, wird diesem Namen bestens gerecht. Wir planen dort einen regelrechten Park.“

Auch Bürgermeister Frank Spilling zeigt sich zufrieden: „Diese Kindertagesstätte wird wunderbar offen gestaltet - so dass man in nahezu allen Räumen auf den großen Garten schauen wird. Direkt in die Natur, die auf die kleinen Entdecker schon wartet.“

Am 21. April 2022 erfolgte die Grundsteinlegung für die neue Kita. Am 10. November 2022 wurde das Richtfest gefeiert. Dazu waren auch die beiden Arnstädterinnen eingeladen, die den Namen „Weltentdecker“ vorgeschlagen hatten.

Neues Gräberfeld

Im Herbst ist ein neues Gräberfeld auf dem Arnstädter Friedhof entstanden. Es umfasst 245 Paargräber, welche durch einen Einfassrahmen aus Beton angelegt sind, sowie etwa 70 Stellen in Urnenreihenanlagen.

Paargräber sind Urnengräber für zwei Beisetzungen mit Pflege, Urnenreihenanlagen sind Grabstellen für je eine Beisetzung mit Pflege.

Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Paargräbern und Urnenreihenanlagen wurde bereits 2020 von dem Landschaftsarchitekten Steffen Möbius im Auftrag der Stadt die Planung eines neuen Gräberfeldes erarbeitet. In diesem Jahr wurde das Bauprojekt ausgeschrieben und die Firma Görbing aus Großrudstedt mit der Errichtung beauftragt.

Die Kosten belaufen sich auf 60.000 Euro für die Bauleistungen und 32.000 Euro für die Einfassrahmen.



Amtlicher Teil

Anlagen zu Beschlussvorlagen-Nr. 2022-0169 von Seite 5.

Entwurf Bericht 25.08.2022



rufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungswachse ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Entwurf Bericht 25.08.2022



6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 3. August 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

***BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt, Arnstadt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutsche handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Be-



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- 13 -



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechend und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrundeliegenden bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der beauftragten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Erfurt, 3. August 2022

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sven Reinhardt
WirtschaftsprüferBianca Engel
Wirtschaftsprüferin

- 14 -